

als der Pfarrer ihn zur Rede stellte, aber seine Braut erklärte, und wollte es eidlich erklären, daß sie es mit eigenen Augen gesehen hätte. Darauf hin schob der Pfarrer die Trauung auf, was den Josef so sehr aufbrachte, daß er die Vincenzia beredete, mit ihm ohne Pfarrer die Ehe einzugehen, und zu vollziehen. Dieß geschah. Nun wandte sich der Vater der Vincenzia an das Ordinariat mit der Bitte, die Sache zu untersuchen. Das Ordinariat vernahm den Pfarrer und die Zeugen, und fällte das Urtheil, daß es beim Aufschube zu verbleiben habe, und die Zusammenwohnenden sich trennen sollen. Während die Brautleute jetzt an den Metropolitentribunal appellirten, der in seiner Entscheidung dem Ordinate vollkommnen Recht gab, bat dieses den hl. Stuhl, die Eheschließung zu gestatten, und vom *impedimentum affinitatis ad cautelam* zu dispensiren.

Resolution: Nachdem der Proceß genau untersucht worden, aus dem sich, da Vincenzia ihre Aussage zurückgenommen, nichts Bestimmtes für das Vorhandensein des Ehehindernisses folgern ließ, entschied die Congregation, daß der Bischof *ad cautelam super impedimento affinitatis ex copula illicita . . . dispensiren* solle, damit Josef und Vincenzia vor der Kirche ihre gültige Ehe eingehen können.

Regel: Um die Eheschließung aufzuschieben zu können, genügt die Thatsache, daß irgend ein Ehehinderniß beim Ordinate oder Pfarrer angezeigt wird; bei der juridischen Untersuchung muß das Hinderniß bewiesen und Documente und Zeugen nach den Regeln der Kritik geprüft werden. Stellt sich ein begründeter Verdacht vom Vorhandensein des Hindernisses heraus, so hat man die Dispensation *ad cautelam* beim hl. Stuhle nachzusuchen.

Literatur.

Kleine Kirchengeschichte mit Bildern für katholische Volksschulen.
Mit Approbation des Hochw. Ordinariates des Erzbisthums München-Freising. München. Druck und Verlag von Ernst Stahl. 1875.

Das 88. Seiten zählende Büchlein umfaßt in 78 S. den Kern der Kirchengeschichte mit einer Zeittafel und in einem Anhange von 4 S. das katholische Kirchenjahr. Der Verfasser, welcher dem Vernehmen nach an keiner Volksschule wirkt, hat dem Büchlein ohne Vorwort einfach die Bestimmung für katholische Volksschulen gegeben. In der That ist das Ausmaß des Stoffes mit der Leistungsfähigkeit der Volksschule in ein richtiges Verhältniß gebracht; die oft weit auseinander liegenden historischen Thatfachen sind mit großem Geschicke in genetischer und logischer Ordnung zusammengestellt; die kurzen Abschnitte, in welche der Stoff ebenmäßig zerfällt, die einfache Satzkonstruktion, die lebhafteste Sprache, endlich die anziehenden Bilder, wodurch frappante Ereignisse versinnlicht werden, machen das Büchlein zu einem Katechismus der Kirchengeschichte. So klar übrigens die Gesamtdarstellung ist, wurden doch oft zu gewählte und erhabene Ausdrücke gebraucht, welche über die Fassungskraft der Kinder hinausliegen. Der Verfasser hätte in Rücksicht auf die Bestimmung des Schriftchens jene Theile ganz übergehen können, welche ohnehin weitläufiger in der biblischen Geschichte behandelt werden und würde dadurch Raum zur ausführlicheren und deutlicheren Behandlung mancher zu tabellarisch dargestellten Abschnitte gewonnen haben. Ebenso hätte der zu abstrakt und sententiös gegebene Anhang über das Kirchenjahr entfallen können. Es möge noch auf einige Ungenauigkeiten hingewiesen werden. Der 30. Abschnitt S. 37 handelt von den Kirchenämtern, worin der Satz vorkommt: „Bis zur höchsten der priesterlichen Weihe zählt man verschiedene Abstufungen u. s. w.“ und S. 38 heißt es oben: „Der Priester bringt das Messopfer dar und verwaltet die Mehrzahl der heil. Sakramente. Ueber den Priestern stehen die Bischöfe. Diese ertheilen die Weihen, spenden ordnungsgemäß die Firmung und leiten die Gemeinden u. s. w. . . Ueber den Bischöfen stehen die Erzbischöfe, über diesen die Patriarchen u. s. w.“ In dieser Zusammenstellung ist der Satz nicht klar zur Anschauung gebracht: *ordinatio episcoporum verum est sacramentum a presbyteratu*

distinctum. Der 31. Abschnitt bespricht die Bedeutung der Kirchenversammlungen, worin S. 39 die Veranlassung zur ersten Kirchenversammlung in Jerusalem also angegeben wird: „In der christl. Gemeinde zu Jerusalem gab es nämlich einige recht hartnäckige, eigensinnige Judenthristen, welche die Behauptung . . . u. s. f.“, während doch die Judenthristen in Antiochia Veranlassung gaben. Die Schriftstellen sind hie und da etwas frei gegeben. Eine schöne Episode dieser kleinen Kirchengeschichte bilden die Christenverfolgungen, namentlich die Darstellung einiger jugendlicher Märtyrer. — In Anbetracht der österreichischen Schulverhältnisse dürfte vorliegendes Büchlein für Bürgerschulen zu klein sein, während es in den eigentlichen Volksschulen nur bei sehr günstigen Verhältnissen zur Anwendung kommen könnte. Nachdem selbst die biblische Geschichte häufig nicht nach Gebühr genommen werden kann, würde eine noch weitere Ueberbürdung mit einer Kirchengeschichte als ungeeignet erscheinen. Wo jedoch der Schulkjugend vom weltlichen Lehrer biographische Bilder aus der Weltgeschichte und die Hauptbegebenheiten aus der vaterländischen Geschichte vorgeführt werden, dürfte sich der Katechet veranlaßt fühlen, auch seinerseits unrichtige historische Auffassungen richtig zu stellen und bei sehr günstigen Verhältnissen besonders jene Thatfachen zu benützen, welche als belehrendes und bewegendes Materiale mit dem Katechismusunterrichte verbunden werden können. Es dürfte sonach vorliegendes Büchlein als ein kleines Hilfsbuch für den Katecheten von besonderem Werthe sein und ausgestattet von der Approbation des Hochwürdigsten Ordinariates München-Freising, kann es den Seelsorgern in größeren Schulgemeinden mit Recht empfohlen werden, wenn gleich die Eigenthümlichkeit der österreichischen Schulverhältnisse es nicht rathsam erscheinen läßt, das Büchlein den Kindern selbst in die Hand zu geben.

Josef Schwarz.

Sechs Bücher des Lebens Jesu, von Dr. P. Schegg 2. Band.
Mit einer Karte. Freib. i. Br. b. Herder. Pr. M. 4. 40. S.
VIII. u. 616. —

Der vorliegende 2. Band des schönen Schegg'schen Lebens Jesu, dessen wir in dieser Quartalschrift im heurigen Jahrgange 1. Hefte S. 91 ff. erwähnt haben, enthält die letzten 3 Bücher (IV, V und VI), welche ziemlich ebenmäßig jedes in 4 Kapitel eingetheilt, das ganze Leben Jesu, wie es in allen 4 Evangelien enthalten ist, vom 3. Aufenthalte des Heilandes in Jerusalem (Laubhütt. f. 12. Okt. 782 a. u. c.) bis incl. dessen Himmelfahrt (18. Mai 783) recht anschaulich darstellen.

Dieselben großen Vorzüge, die wir bei Besprechung des 1. Bandes hervorgehoben haben, sind auch dem 2. Bande in gleichem, wenn nicht noch höherem Grade eigen. Dieselbe Genauigkeit in der Uebersetzung, die gleiche Sorgfalt in der Erklärung und namentlich in der Verbindung des Einzelnen, die nämliche Wärme und Innigkeit in der Darstellung des Lebens Christi, insoferne es unsere Erlösung ist, namentlich ist die Passionsgeschichte rührend dargelegt, ohne in eine übelangebrachte Sentimentalität zu verfallen.

Auf eine umständlichere Characterisirung des Werkes im Allgemeinen können wir somit verzichten; es möge aber statt dessen verstattet sein, auf mehrere einzelne Punkte unter vielen hinzuweisen, in welchen die Ansichten des Herrn Verfassers nicht auf ungetheilten Beifall rechnen dürfen, oder welche wir wenigstens als nicht so bestimmt richtige hinstellen möchten. —

So scheint uns S. 86. die Uebersetzung von Matth. 19, 10: οὐ συμψέσει γὰρ ἡμεῖς mit: so ist es gut, nicht zu heirathen, nicht adäquat zu sein. —

Sehr eigenthümlich, aber bemerkenswerth ist die Auslegung der schwierigen Parabel vom unger. Haushalter S. 112 ff.; sehr schön die der Parabel vom verlorren Sohne. — Unverständlich ist uns der Ausspruch S. 146: Jesus habe alle Lebensalter durchgelebt. — Ueberraschend ist, was Herr Verfasser S. 164 über eine doppelte Feier des Purimfestes mittheilt.

Sehr richtig hingegen ist die Lage Jericho's S. 199 mit Rücksicht auf die verschiedenen Phasen dieser Stadt dargestellt;

vgl. über diesen Punct die lichtvolle, auf Autopsie beruhende Auseinandersetzung in Dr. H. Zschokke's Beitr. zur Topographie der westlichen Jordansau Jerusf. 1866. S. 37—51.

Zur Bemerkung unseres Herrn Verfassers, daß die Worte: domos viduarum devorant in der Strafrede des Heilandes bei Matth. 23 fehlen, vgl. die Noten Tischendorf's in c. edit. 8. N. T.— in der Vulg. sind sie enthalten.

S. 321 wird das $\mu\eta$ ὁποσὸς bei Matth. 24, 6 mit „lärmet nicht“ übersetzt, also wohl als Neb. genommen; anders Malb., Arnolbi, Bisping, Lexicon v. Koch u. A.

Indeß hat Herr Schegg seine Uebersetzung in den Anmerkungen zu seinem Commentare zu Matth. Bd. III. S. 558 nicht ohne Grund vertheidigt. — Die bekannten Worte des Heilandes bei Joh. 16, 8—11, die große Schwierigkeit bieten, sind ziemlich unklar ausgelegt. —

Die viel ventilirte Frage, ob der Verräther Judas die Eucharistie noch genoßen, oder aber ob er vor der Einsetzung derselben noch sich entfernt habe, wird in unserm Buche nicht berührt; vgl. indessen den Comment. Sch.'s zu Lukas Bd. III, S. 244 f., wo die verneinende Ansicht mit gutem Grunde adoptirt wird. (sehr lesenswerth.)

S. 440 wird gesagt, daß der Kidron in den Evangelien Winterbach genannt werde, da doch der einzige Johannes 18, 1 desselben Erwähnung thut. — Die Bemerkungen über den blutigen Angstschweiß Christi nach Luk. 22, 44 sind kurz, aber sehr instructiv. Vgl. Maldon. zu Matth. 26, 37 f. und die Dissertation Calmet's. (Dissert. tom. III. edit. Manssi. Wircob. 1789 pg. 206—18.)

Nicht beweisbar ist, was Herr Verfasser S. 542 bemerkt, daß alle Apostel unter dem Kreuze Christi gestanden seien. Die Ausgleichung der Synoptiker mit Johannes in Betreff der Angabe des Todestages Christi, 15. Nisan und was damit zusammenhängt, eine wahre crux interpretum, ist nicht auf Grund der künstlichen Hypothese von Aug. Serno über eine doppelte

Zählung der Anfangs- und Endtage der größeren Feste gegeben, sondern recht einfach und natürlich mit Erklärung des Ausdruckes bei Joh. 18, 28 — non introierunt in praetorium, ut non contaminarentur, sed ut manducarent Pascha — in dem Sinne, daß „Paschaeffen“ auch jedes Mahl bei ungesäuerten Broden, d. h. eben während der Paschaoctave hieß. Vgl. übrigens Hb. Maier Comment. zu Joh. Freibg. i. Br. 1845 II. Bd. S. 279 ff., insbesondere aber Dr. J. Grimm die Einheit der 4 Evang. Regensburg. 1868. Beilage III. S. 756 — 88. —

Anlässlich des auf S. 547 citirten Apokryphum's „die Testamente der 12 Patriarchen“ möchten wir rücksichtlich der Zeit der Abfassung, als welche Sch. die 2. Hälfte des 2. Jahrh. n. Ch. annimmt, verweisen auf Langen Das Judenthum in Paläst. zur Zeit Christi S. 148, welcher als Resultat seiner eingehenden Untersuchung die Ansicht aufstellt, das erwähnte Buch sei in den letzten Decennien des ersten oder in den ersten des 2. Jahrh. abgefaßt worden.

Zum Schlusse mag noch bemerkt werden, daß Herr Schegg das Emmaus bei Luk. 24, 13 in dem heutigen Dörfchen Kubaibeh findet; gewiß entbehrt diese Annahme nicht ihrer Gründe. Vgl. auch Schegg's Comment. zu Luk. Bd. III, Nachträge II, vorzugsweise aber die gründliche Untersuchung Dr. Zischoffe's Das neutest. Emmaus beleuchtet Schaffh. 1865. — Andere nehmen Kulonieh für Emmaus. Vgl. Gratz Schaupl. d. hl. L. S. 349 f.

Die vielen Citate sind sehr genau, die paar unrichtigen sind als Druckfehler zu betrachten, S. 273 muß es statt deut. 17, 5 heißen: 17, 15; S. 470 statt Jf. 26, 22 — Jf. 36, 22 u. S. 557 für Jerem. 24, 5 lies J. 34. 5.

Sehr viele der anscheinenden Differenzen im einzelnen der evangel. Berichte in Bezug auf Umstände der Zeit, Person u. s. w. sind sehr glücklich aus der doppelten Katechese (paläst. u. antiochen.), die wir in den ersten 3 Evangelien vertreten sehen, gelöst; aus der nämlichen Quelle sind die Eigenthümlichkeiten in der Erzählung der einzigen Evangelisten, warum z. B. Matth.

dieß oder jenes übergangen, aus welchem Grunde Lukas dieses Wort für das entsprechende bei Matth. gesetzt habe udgl. recht deutlich erklärt.

Herr Professor Schegg hat, wie bekannt, sehr geschätzte Commentare zu den 2 wichtigsten Synoptikern (Matth. u. Luk.) verfaßt: sein Leben Jesu, „welches wir jetzt“ vollendet besitzen, stellt die Resultate, die in den Comment. wissenschaftlich gewonnen sind, prunklos aber harmonisch in ein wohlgeordnetes einheitliches Bild zusammen, in welchem auch die erhabenen Conturen, die der 4 Evangelisten vom Heilande gezeichnet hat, ihren berechtigten Platz finden: wir haben durch das Leben Jesu auch eine Erklärung zu Johannes, und auch um dieser Seite willen, mag unser Buch verdienter Weise bestens empfohlen sein.

Prof. Dr. Schmid.

Der verbotene Baum für Katholiken und Protestanten, gezeigt von **Alban Stolz**, heißt eine 58 Seiten starke Broschüre, welche in der Herder'schen Verlags-handlung zu Freiburg im Breisgau 1875 erschienen ist.

Ein sehr empfehlenswerthes Büchlein für jeden Seelsorger, insbesondere für jene, die in paritätischen Gegenden wirken; denn es enthält in der bekannten Manier des Verfassers den Kalender für Zeit und Ewigkeit, über das Schädliche und Gefährliche gemischter Ehen eindringliche Belehrung, welche der Seelsorger in seinem Wirkungskreise selbst beim Unterrichte mit Vortheil benützen, oder durch Vertheilung im Sinne des Verfassers sehr nützlich verwerten kann.

m.

In der Rempten-Rosel'schen Buchhandlung ist ein Büchlein, 72 Seiten stark, von Otto von Schaching erschienen, welches den Titel führt „**Blumen und Disteln.**“

Der Autor nennt diese Religions-politische Gedichte für die Gegenwart. Lassen sich lesen. Haben aber mehr nur für des Verfassers Landsleute einiges Interesse.

m.

J. Weber, Pfarrer in Verlichingen. Die kanonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte. Für den Kuratlerus praktisch dargestellt. Zweite, mit der Ehescheidungslehre vermehrte Ausgabe. S. IX, 447 und XCV. Herder's in Freiburg Verlag. gr. 8°. Preis 8 M. 20 Pf. NB.

Nachdem in Deutschland und speziell in Oesterreich seit zwei Decennien die Regeneration des kirchlichen Geistes im öffentlichen Leben sich vollzog, hat zu seiner Entfaltung und Kräftigung ihren Einfluß auch aufgebieten die kirchliche Wissenschaft. Wie die Sachen damals standen, machte sich für das Kirchenrecht das nächste und dringendste Bedürfnis geltend. Besonders aber war es jener Zweig des kirchl. Rechtes, dessen Wissenschaft für den praktischen Seelsorger ein wahres, unabweisliches Bedürfnis ist, — das kirchl. Eherecht, welches sich einer allseitigen und gründlichen Pflege zu erfreuen hatte. Die Namen Kauscher, Fessler, Rutschker, Binder, Loberschner beweisen es zur Genüge. Das verbreitetste Handbuch aber für diesen Zweig der kirchlichen Rechtswissenschaft wurde Dr. Knopp's Eherecht, welches in verhältnißmäßig kurzer Zeit vier Auflagen erlebte.¹⁾

Leider ist jedoch die vierte und letzte Auflage von 1873 keine „vermehrte und verbesserte“, wie das Titelblatt sagt, sondern ein unveränderter Abdruck der im Jahre 1864 publicirten. So kommt es denn auch, daß in jener die ganze neuere Kirchen- und eherechtliche Literatur ignoriert wird und dieselbe den Bedürfnissen unserer Tage nicht mehr entspricht. Darum wurden denn auch wissenschaftliche Stimmen laut, welche eine Verbesserung und Vermehrung der Auflage des Knopp'schen Werkes von 1864 herbeiwünschten.²⁾

Es scheint uns, als ob Weber durch das oben citirte Werk diesem Wunsche nachzukommen sich zur Aufgabe gestellt hätte. Die

¹⁾ Vollständiges kath. Eherecht. Mit besonderer Rücksicht auf die prakt. Seelsorge, bearbeitet von N. Knopp, Doktor der Rechte, Domkap. und Official der Diöz. Trier. Vierte, vermehrte und verb. Aufl. Regensburg, Manz' Verlag. 1873.

²⁾ Vergl. „Liter. Handw.“ Nr. 134 S. 171. 10 und Anm.

Beantwortung der Frage, ob und in wie weit W. diesem Wunsche gerecht geworden und damit den Anforderungen genüge, die wir überhaupt an ein „Praktisches Eherecht“ zu stellen berechtigt sind, — dieses möge aus dem Nachfolgenden sich ergeben.

In der Vorrede zur zweiten Auflage — die erste erschien 1872 — handelt der Verfasser über das Ansehen der „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen.“ Da dieselbe als der korrekte Ausdruck der heute geltenden kirchlichen Ehedisziplin betrachtet werden muß, so thut der Verfasser wohl daran, sich des Eingehenderen damit zu beschäftigen, zumal sie ihm im Verlaufe seines Werkes als eine vorzügliche Beweisquelle seiner Erörterungen dient, aus welcher er in ausgiebiger Weise schöpft.¹⁾

Von jeder dogmatischen Einleitung absehend, hebt W. ohne Weiteres an mit der Definition der Ehehindernisse und ihrer Einteilung (S. 1—4.) Nach der gewöhnlichen Classification theilt er sie in trennende und aufhebende; jene in die privatrechtlichen und öffentlichen Charakters. Es werden nun zuerst die privatrechtlichen zur Sprache gebracht, als da sind: Furcht, Zwang, Mangel der beigefügten Bedingung und Impotenz. (S. 5—32.) Am Kopfe eines jeden größeren Abschnittes — das gilt für's ganze Werk, — steht eine reiche Quellenliteratur, die hier der Verfasser allgemein, im Verfolge des Abschnittes genauer citirt. Er bekundet darin eine ausgezeichnete Belesenheit und ein ungewöhnliches Studium der neueren Literatur des kirchl. Eherechtes. Ungern aber haben wir vermißt die klassischen Autoren im Kirchenrecht, welche in den Referaten

¹⁾ Die gen. „Instruktion“ wurde, wie bekannt, mit Approbation des Art. X des Concordates durch die Maigesetze hinfällig; doch gilt das nur für das civilrechtliche Forum. Im kirchenrechtlichen (Forum) ist ihr damit keineswegs Eintrag gethan. Staatlicherseits ist dem erwähnten Art. X. der äußere Rechtsschutz entzogen, aber im Gewissensbereich und im Forum der Kirche steht er in ungeschmälterter Kraft. Vgl. Vinz. Bish. Instrukt. v. 12. Juni 1868

und Resolutionen der heil. Congregation des Concils, auf die der Verfasser mit Recht so viel Gewicht legt, eine Hauptrolle spielen. Monacelli und Reifenstuel sind nur selten, wenn wir nicht irren, nur je einmal; Corrado, de Luca, Pignatelli, Fagnani niemals citirt. Das kirchliche Gesetzbuch, der Corpus Juris ecclesiastici scheint nur ausnahmsweise angeführt. Und doch sollte derselbe „den Kern- und Mittelpunkt eines tüchtigen canonischen Rechtsstudiums bilden.“ ¹⁾ Ferner geht auch wohl nicht so weit der Begriff eines „praktischen“ Handbuches, daß, wie es häufig in dem in Sprache stehenden geschieht, lange Stellen wörtlich aus anderen Werken angezogen werden, ohne Angabe des näheren Standortes. ²⁾

Nach der allgemeinen Quellenangabe gibt der Verfasser Begriff und, wenn nöthig, die Eintheilung der einzelnen Ebehinder= nisse. Dann wird das sonst Nothwendige zum Verständniß jedes Hindernisses angefügt, als: Quelle, Umfang, Dispensabilität des= selben u. s. w. Im Ganzen hat W. die einzelnen Hindernisse nach einem Schema behandelt, was nicht wenig zur Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit beiträgt; doch bindet er sich nicht sklavisch daran, sondern sucht in jedem Abschnitte durch Behandlung und Stellung die wichtigeren Punkte hervorzuheben. Die „Rechtsfälle“, welche bei jedem Hindernisse — und das gilt auch von den im übrigen Theil des Buches angeführten — zur Erläuterung sich finden, sind kurz, schlagend und gewählt.

Die trennenden Ebehindernisse des ö f f e n t l i c h e n Rechtes werden darnach von S. 41—157 behandelt. In diesem Ab= schnitte ist besonders die Behandlung des trennenden Ebehinder= nisses der Blutsverwandtschaft mit Anerkennung hervorzuheben, welches mit größerer Klarheit und erschöpfenderer Gründlichkeit hier (S. 43. 57. ff), als in anderen eherechtlichen Werken ge=

¹⁾ Aus Fessler's Broschüre: „das Studium des Kirchenrechtes.“

²⁾ So außer a. a. S auf S 84, 109, 140, 164, 165, 167, 176, 183, 205, 206.

schieht, behandelt wird. Die Begründung dieses Ehehindernisses (S. 44. II), wohin auch „die natürlichen Strafen“ (S. 51. XII) seiner Uebertretung einzubeziehen sind, liefert eine eben so interessante, als werthvolle Zusammenstellung alles dessen, was die neuere Literatur darüber Schätzbares geliefert hat. — Das trennende Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft hat sich dagegen mit einer etwas stiefmütterlichen Behandlung begnügen müssen. W. drängt sie auf etwas mehr als zwei Seiten zusammen. Die vortreffliche Abhandlung vom Wiener Prof. Dr. Laurin über diesen Gegenstand ¹⁾ dürfte vielleicht Anlaß und Stoff zu nutzbarer Amplifikation dieses allerdings vielen Controversen unterworfenen Paragraphen bieten. Der letzte Paragraph dieses Abschnittes (§. 19. S. 157—205) handelt von dem trennenden Hinderniß der Heimlichkeit. Die hieher gehörigen Erörterungen über den Parochus proprius, Domicil, Delegation u. s. f. sind mit der dem Gegenstande für die praktische Seelsorge zukommenden Wichtigkeit gemacht. Die folgenden Rechtsfälle sind deßhalb auch besonders geeignet, das Gesagte zu exemplificiren und die angefügten Formulare von Delegations-Urkunden, von Protokollen zur Vernehmung von Heimatlosen behufs Verehelichung u. s. w. zweckdienlich gewählt.

Als Anhang folgt: die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten (S. 205—209.) Punkt II, die Begründung solcher Eheschließung, scheint gar zu lang zu sein.

In den folgenden sieben Paragraphen (S. 20—26; S. 210—338) behandelt W. die auf schiebenden Ehehindernisse, nämlich: das Hinderniß des Verlöbnisses, des einfachen Gelübdes der Keuschheit, der geschlossenen Zeit, der Religionsverschiedenheit, des Mangels des kirchl. Aufgebotes, des Verbotes der Kirche. Im letzten Paragraphen dieses Abschnittes gibt W. das allgemein Wissenswerthe über das aufschiebende Ehehinderniß des Staatsverbotes nach Rutschker's Eherecht. ²⁾ Es wäre hier, wie es

¹⁾ Vgl. „Archiv für kath. R.-R.“ XIX, S. 193 ff.

²⁾ I. Bd. S. 75 ff. §. 18.

scheint, an der Stelle gewesen, eine Uebersicht der Eheverbote Oesterreichs und der hauptsächlichsten deutschen Staaten einzufügen, wie dieses betreffs der staatsgesetzlichen Vorschriften über religiöse Kindererziehung (S. 280. III. ff.) geschehen ist anlässlich der Erörterung des Hindernisses des Religionsbekenntnisses. Wir tragen bezüglich dieses letzteren Hindernisses nach, daß W. dasselbe eben so erschöpfend als gründlich behandelt hat, wie es die Wichtigkeit desselben für Staaten gemischter Confession erheischt. Bei Durchlesung oben erwähnter staatl. Vorschriften über die religiöse Kindererziehung drängte sich uns der Gedanke auf, wie gerade protestantische Staaten, z. B. Preußen (S. 283), Weimar (S. 287), Holstein (S. 288), die doch sonst immer die s. g. katholische Proselytenmacherei so sehr perhorresciren, die gemischten Ehen als Hebel benützen „zur Beschützung (und Ausbreitung) des evangelischen Glaubens, wogegen die katholischen Staaten Oesterreich (S. 281 f.) und Baiern (S. 203 f.) in dieser Beziehung die größte Toleranz üben.“¹⁾

¹⁾ Eine preuß. Deklaration vom 21. Nov. 1803 schreibt für ehel. Kinder die Religion des Vaters vor u. z. für die östl. Provinzen. Dasselbe wurde durch Kab.-D. vom 17. Aug. 1825 auch auf die westl. Provinzen ausgedehnt. Interessant ist das Motiv in letzterer bezüglich der Erziehung in der Religion des Vaters. „Der Grundsatz“, sagt die o. Kab.-D., „ist auf den von der Staatsregierung ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evang. Glaubens wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Einwohner der Mehrheit nach evangelisch sind, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine kath. Frau heirathet, häufiger sein, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderung der Männer (durch Entsendung und Versetzung der Beamten) herbeigeführt werden, und diese Erfahrung der Verordnung mit zu Grunde zu liegen scheint.“ (Vgl. Dr. Schulte, Lehrb. 2. Aufl. S. 429 d). Und wie gut Preußen diese legale Bestimmung auszunützen verstand, weiß ein Jeder, der mit den preuß. Verhältnissen etwas vertraut ist. So wissen wir aus eigener Erfahrung, wie in einem rein kath. Ort des Rheinlandes, dazu Wallfahrtsort, regelmäßig protestantische Staatsbedienstete entsendet wurden, ob schon genug Katholiken zur Verfügung gestanden wären.

Den aufschiebenden Ehehindernissen folgt die Lehre von den Ehedispensen (S. 348—436). In diesem Abschnitte behandelt der Verfasser ausführlich Begriff und Eintheilung der Ehedispensen, Kompetenz, päpstliche Ehedispenssfälle, eben solche der Bischöfe ex jure proprio, lege und vermöge besonderer Fakultäten, dann die bei der Pönitentiarie und Datarie zu Rom, sowie die bei der bischöflichen Kurie einzureichenden Dispensgesuche nach Inhalt und Form. S. 384. ff. bringen ein Verzeichniß der Ehedispensaxen im Allgemeinen, jener nämlich, welche für günstige Erledigungen bei der Datarie zu erlegen sind und speciell ein solches, welches zwischen der k. k. österreichischen Gesandtschaft in Rom und der Datarie für die Angehörigen des Kaiserstaates vereint wurde im Jahre 1845. Der Natur der Sache nach werden für Gesuche um Dispens, welche die h. Pönitentiarie erledigt, nur selten Taxen genommen, ¹⁾ weßhalb derselben keiner Erwähnung gethan wurde. Ein reiches Formularium gibt Gesuche um Ehedispens an die Datarie, Pönitentiarie und die b. Curie. (S. 388—413.)

Es folgt der wichtige Paragraph über Vollzug der erhaltenen Ehedispensen (S. 34 — S. 413 ff.) Der Verfasser unterscheidet zwischen der Behandlung der Ehedispensausführung, je nachdem das Hinderniß ein öffentliches oder geheimes war, und bei jedem wieder, ob es der päpstlichen oder bischöflichen Dispens unterlag. Alsdann werden die Revalidation (Convallation) ungültig eingegangener Ehen und die sanctio matrimonii in radice behandelt. Ehedispenssfälle machen den Schluß dieses Abschnittes. Wie gesagt, wurde die Auflage von 1872 um die Lehre von der Ehescheidung vermehrt (S. I—XCV), „um einem vielfachen Wunsche zu entsprechen.“ Aus Rücksicht auf die Besitzer der ersten Auflage hat die Verlagsbuchhandlung eine Separat-Ausgabe derselben veranstaltet. ²⁾ W. handelt darin nach dem

¹⁾ Vgl. Dr. Bange d. Röm. Curie u. f. w. S. 457. d) 2. u. 4.

²⁾ Weber G., die Ehescheidung nach dem geltenden gemein. Kirchenrechte. S. 695. Freiburg i. B. Herder's Verlag 1875. M. 1, 20.

Vorgänge von Knopp's Eherecht (S. 540 S. 54 ff.) über die allgemeinen Bestimmungen desselben, sowie über die Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett. Besonders werden ausführlich die kanonischen Gründe, die sowohl zur lebenslänglichen (S. XV. II.), als auch zur zeitweiligen (S. XX. III) Scheidung berechtigen, dargelegt. Nachgehendes spricht W. vom pfarramtlichen Sühneversuch (S. XXXIII. ff.) und vom ordentlichen und außerordentlichen Verfahren beim Ehescheidungsproceß. Praktische Fälle (S. LII—LXXV) erläutern das Gesagte. Daran schließt sich die Behandlung der Ungiltigkeitserklärung der wegen eines Hindernisses nichtigen Ehe, (S. LXXV—XCV.) worin besonders die Darstellung des pfarrlichen Verhaltens bezüglich einer bekannt gewordenen ungiltigen Ehe alle Aufmerksamkeit verdient.

Nachdem W. den kanonischen Proceß bezüglich der Nullitätsklage dargelegt hat, gibt er mehrere Formulare von Anzeigen, welche bei Bekanntwerden eines trennenden Hindernisses dem Pfarrer wohl zu Diensten sein können, (S. XCI—XCV.)

Damit schließt die Lehre von der Ehescheidung. Ein Sach-, Formularien-, Rechtsfälle-Register (S. 449—459) macht den Schluß des ganzen Werkes.

Wie aus dem bisher Gesagten erhellt, hat uns der Verfasser ein Werk geliefert, welches den Anforderungen, die man heute an ein „Praktisches Eherecht“ zu stellen berechtigt ist, in nicht gewöhnlicher Weise genügt. Wir glauben die Vorzüge desselben in folgenden Sätzen zusammenfassen zu können:

1. Weber's Werk verfolgt in wohlthuender Weise die seit mehreren Decennien bei uns betretene Bahn, dem Kirchenrecht, speciell dem Eherecht durch Anschluß an die Entscheide des höchsten kirchl. Rechtstribunals, der hl. Conc.=Congregation,¹⁾ sowie anderer kirchlicher Auctoritäten eine feste, unverrückbare Basis zu geben.

2. Die Anlage des Buches ist im Ganzen und Einzelnen übersichtlich, die Darstellung klar, warm, fließend und decent, was

¹⁾ Vgl. Heft IV. Jahrg. 1874 dieser Quartalschrift S. 416. Note.

letzteres bei einem deutsch verfaßten Eherechte ein nicht zu unterschätzender Vortheil ist, der Eintheilungsgrund durchsichtig und ungekünstelt, die allegirten Rechtsfälle kurz und congruent, die Formularien zweckdienlich und erschöpfend.

3. Die neuere kirchliche eherechtliche Literatur wurde in ausgiebiger Weise benützt, und so viel durch Stichproben sich ergab, mit genauer Angabe der Quellen und wortgetreuer Allegation, so daß der Werth für den, welcher nicht in der Lage ist, sich die neueren Werke des kirchl. Eherechtes zu beschaffen, dieselben zum großen Theile ersetzt.

Wenn wir diesen inneren Vorzügen noch anfügen, daß die Verlagshandlung nichts gespart hat, das Werk auch durch äußere Ausstattung preiswürdig zu machen, so erscheint der Wunsch, welchen der Verfasser am Schluß der Vorrede zur 2. Auflage ausspricht, und dem auch wir uns von Herzen anschließen, wohl berechtigt, der Wunsch nämlich: „es möge dieses Werk in neuer Auflage neue Freunde gewinnen.“¹⁾

Das Werk ist dem Herrn Bischöfe von Rottenburg, Dr. A. J. von Hefele dedicirt.

¹⁾ Es möge der Herr Verfasser uns noch gestatten, auf folgende unerhebliche Abnormitäten seines Buches aufmerksam zu machen.

Die häufig citirte „öfterr. Anweisung“ wird ohne ersichtlichen Grund bald im deutschen, zuweilen im lateinischen Wortlaut, z. B. S. 164 und 168 angeführt. — S. 274 Z. 19 v. o. fehlt ein „u“. — S. 275 Z. 8 v. o. ist „Herr“ zu viel. — S. 283 Z. 1 v. u. steht Notenummer 1 st. 3. — S. 380 Z. 5 v. u. Ehebarkeit st. Ehrbarkeit. — S. 435 Z. 5 v. o. Pius VII. st. Pius VIII. — S. IV (Ehescheidung) Z. 6 v. u. Gregor XIV. st. Gregor XVI. — S. IX Z. 19 v. o. depusanta st. deputanda. — S. LV. Z. 7 v. u. et st. ut. — Appositionen, wie S. VI Z. 16 v. o. u. S. IX Z. 10 v. o. haben dort wohl wenig Berechtigung. — Gut wird es sein, bei Citation von Diöcesen, von welchen ein Rechtsfall bei der S. C. C. entschieden wurde, und deren Namen dann dazu dienen, denselben zu bezeichnen, die von der Congregation gepflogene technische Abkürzung anzuwenden, so für Mediol. S. 37 Z. 20 v. o. Mediolanen, für Eugub. S. 206 N. 1 Eugubin., für Perus. ebend. Perusin. und endlich für Neapol. ebend. Neapolitan. zu setzen.

„Vorbereitung für die zweite Säcularfeier des hh. Herzens“
von Franz Schwärzler S. J. Wien und Pest. Sartori.

Nebst einer sachlichen Einleitung bringt das kleine Büchlein drei Betrachtungen über die Liebe des göttlichen Herzens, über den Undank und die Abbitte, und über die Verherrlichung. Eingeleitet sind diese tief religiösen Betrachtungen in die bekannte Form der Meditation mit dem Vorbereitungsgebet, mit zwei Vorübungen, zwei oder drei ausführlich erörterten Betrachtungspunkten und dem üblichen Zwiegespräch. — Die ausführliche Behandlung des Stoffes macht das Büchlein auch für Solche geeignet, welche mit dieser Form des innerlichen Gebetes weniger vertraut sind. Die Ascese findet darin gewiß gute und reichliche Nahrung.

Dr. Hiptmair.

Kirchliche Zeitläufte.

III.

Wir haben in den Zeitläufen des vorigen Hestes die vielfachen Kundgebungen, welche sich an die Collectiverklärung des deutschen Episcopates anlässlich der Circulardepesche des deutschen Reichskanzlers angeschlossen, insoweit sie damals reichten, aufgeführt. Heute haben wir eine neue glänzende Manifestation der Ideen der Collectiverklärung in der vom 1.—4. September tagenden 23. Generalversammlung der deutschen Katholiken zu Freiburg zu verzeichnen.

Das huldvolle aufmunternde Schreiben und der apostolische Segen Pius IX., die mehreren Tausende von Theilnehmern aus den verschiedensten Gauen Deutschlands, die Anwesenheit dreier Kirchenfürsten, der hochwürdigsten Bischöfe von Mainz, Straßburg und Freiburg und die gefeiertesten Namen der Redner machten diese Versammlung in der That zu einer mächtigen Weststimme des katholischen Bewußtseins, zu einem offenen und begeisterten Bekenntniß der Wahrheit und Liebe. Wie herrlich sind die Reso-